

**IX 2B 630/74**

## Kläger und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuhs, Dr. Thamm, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Beklagte.

#### G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor. Der Kläger hat die Entziehung und Rückforderung der Entschädigung für Schaden an Leben (§ 7 Abs. 2 und 3 BEG) damit begründet, daß die Beklagte vorsätzlich der Wahrheit zuwider seit 1950 und noch im Verfahren wegen des Gesundheitsschadensanspruchs behauptet habe, am 1. Januar 1947 im DP-Lager Feldafing gewesen zu sein, und zur Stützung dieser Behauptung eine inhaltlich falsche IRO-Bescheinigung von 1950 benutzt habe, um Entschädigung zu erlangen. Der Zusammenhang des Berufungsurteils ergibt, daß der Tatrichter diese Vorwürfe für erwiesen erachtet und damit die Gründe des Klägers für seine Befugnis, nach § 7 Abs. 2 und 3 BEG zu entscheiden, ausreichend erörtert hat (vgl. BGH RZW 1975, 106; 268).

214

- 3 -

Angesichts der festgestellten vorsätzlichen Täuschung ist die Ermessenservägung des Klügers, die Beklagte habe die Entschädigung erhalten und keine Umstände vorgetragen, die der Rückforderung entgegenstünden, nicht zu beanstanden. Das hat das Berufungsgericht erkannt.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)